

Satzung

Freundeskreis "Gohliser Schlösschen" e. V.

Gohliser Schlösschen

Leipzig / Sachsen

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis "Gohliser Schlösschen" e. V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz im Gohliser Schlösschen, Leipzig/Sachsen, 7022 Leipzig, Menckestraße 23.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuer begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er setzt die Traditionen des Vereins "Gemeinschaft der Förderer des Gohliser Schlösschens" der 1930er Jahre fort. Der Verein macht es sich zu seinem Anliegen, das Gohliser Schlösschen zu unterstützen durch:

1. Propagierung der regionalen und überregionalen kunsthistorischen Besonderheit des Gohliser Schlösschens
2. Förderung und Mitwirkung bei der denkmalpflegerischen Erhaltung des Gohliser Schlösschens als kulturhistorische Begegnungsstätte
3. Bereicherung seines historischen Interieurs
4. Gestaltung von Programmkonzeptionen zur Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Konzerte, thematische Führungen, Serenaden, Theatervorführungen u. a. m.)
5. Durchführung zeitlich gebundener Ausstellungen bildender und angewandter Künstler der Gegenwart, insbesondere aus dem Raum Leipzig bzw. Sachsen

Die gemeinnützigen Zwecke werden erreicht durch die verantwortungsvolle Betreuung und Verwaltung des Gohliser Schlösschens.

§ 4 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 **Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen**

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder
- Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dgl.

§ 6 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind: - die Gründer des Vereins,
- natürliche und juristische Personen die den Zielen des Vereins dienen wollen.
3. Zur Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages (§11) und der Fälligkeit des Beitrages ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
Die ordentlichen Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das Vorjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 6 Absatz 1 und 2 wird - mit Ausnahme der Gründungsmitglieder - durch Aufnahmebeschuß des Vorstandes erworben.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Die ordentlichen Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck und der Satzung des Vereins.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung.
3. Den Vorsitz in der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlußfassung über den Vereinshaushalt;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - Änderung der Satzung;
 - Auflösung des Vereins;
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Gebührenbefreiungen
 - Aufgaben des Vereins
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahme von Darlehen
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Ein Drittel der ordentlichen Mitgliederversammlung kann unter der Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
2. Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
3. Die Bestimmungen des § 11 gelten entsprechend.

§ 14

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, aber höchstens 7 Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 16

Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß den §§ 6 und 7 der Satzung.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rat der Stadt Leipzig, Kulturamt, Gohliser Schlösschen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leipzig, 12.10.2013

Der Vorstand
Vorsitzender